



Leipzig, 28. April 2021

## **Hinweise zur Aussetzung der Präsenzpflcht an Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, hat der Freistaat Sachsen in seiner Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021, §5a (6), die Schulbesuchspflicht für die Dauer der Gültigkeit dieser SächsCoronaSchVO ausgesetzt. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Aufhebung Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht, denn diese besteht weiter.

*SächsCoronaSchVO §5a „(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 1. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.“*

Zur Umsetzung der SächsCoronaSchVO §5a (6) gilt folgende Vorgehensweise:

1. Die Abmeldung von der Präsenzpflcht hat im Voraus zu erfolgen und kann nicht im Nachgang als Rechtfertigung für anderweitiges Fehlen missbraucht werden.
2. Die Abmeldung muss schriftlich mit Originalunterschrift der SchülerIn und ggf. eines Personensorgeberechtigten an die Schule gesandt bzw. in den Postkasten der Schule gesteckt werden. Als Beginn der Aussetzung der Präsenzpflcht gilt der Eingangsstempel der Schule. (Zur kurzfristigen Terminsetzung kann das Schreiben vorab per Email an das Sekretariat der Schule gemailt werden ([Sekretariat@susanna-eger-schule.de](mailto:Sekretariat@susanna-eger-schule.de).) Das Original muss dann zeitnah vorliegen!
3. Wie bei allen Fehlzeiten ist es auch hier die Pflicht der SchülerInnen sich durch geeignete Quellen über die behandelten Lerninhalte zu informieren (z.B. durch Mitschriften und Kopien von MitschülerInnen oder evtl. durch Lernsax). Sie können allerdings nicht beanspruchen, jeden Unterricht als Live-Konferenz zu erleben bzw. vom Kollegium über die Inhalte vollumfänglich informiert zu werden.
4. Durch Ihre freiwillige Abmeldung vom Unterricht haben Sie auch keinen Anspruch auf Reduzierung der zur Notenbildung erforderlichen Anzahl von Leistungsnachweisen bzw. auf veränderte schulische, staatliche oder Kammerprüfungen.
5. Nach Ihrer Abmeldung gemäß SächsCoronaSchVO §5a (6) erhalten Sie von der Schule eine Eingangsbestätigung mit dem Datum des Beginns der „Präsenzbefreiung“ und bei Auszubildenden wird der Betrieb über die Abmeldung informiert.
6. Selbstverständlich ist es Ihnen untersagt, während Ihrer Abmeldezeit den Präsenztunterricht zu besuchen. Sollten Sie zum Abgeben von Unterlagen, Büchern etc. die Schule betreten müssen, so legen Sie den Nachweis über einen negativen Corona-schnelltest beim Betreten der Schule dem Sekretariat zur Registrierung Ihres Besuchs und dem Kopieren Ihres Corona-Testergebnisses vor.

R. Köhler  
Stellvertretender Schulleiter  
Susanna-Eger-Schule